

Vorschlag Maßnahmenprogramm „Sachsen hilft weiter“ zur Förderung des sächsischen Mittelstandes bei der Bewältigung der Corona-Krise

Stand: 07.04.2020 | 17:00 Uhr

Ausgangsbedingungen:

- Der Freistaat Sachsen und der Bund helfen mit Darlehen und Zuschüssen **Kleinstunternehmen und Selbständigen** bis 10 Mitarbeitern bzw. 1 Mio. EUR Jahresumsatz bei der akuten Liquiditätssicherung.
- Unternehmen ab 11 Mitarbeitern müssen in Sachsen auf das Sonderprogramm des **KfW-Unternehmerkredits** mit 80 bis 90%iger Haftungsfreistellung und Zinsverbilligung zurückgreifen. Dies kann nur genutzt werden, wenn die Hausbank bereit ist, das restliche Risiko zu tragen.
- Aufgrund der im vergangenen Jahr schwächeren Konjunktur, des Strukturwandels in wichtigen Wirtschaftszweigen sowie der extrem hohen Unsicherheit zur Dauer und zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise lehnen Banken auch bei gesunden Firmen zu häufig dieses Risiko ab.
- Daher bietet der Bund über KfW seit 06.04.2020 zusätzlich einen **Schnellkredit für KMU** mit 100%iger Haftungsfreistellung. Dieser ist bis max. 800 TEUR gedeckelt, womit er im Mittelstand bei der Begleichung zwingend notwendiger Ausgaben und der Überbrückung der aktuellen Notlage hilft.

Lücke in den aktuellen Hilfsprogrammen:

- Offen bleibt in der aktuellen Phase für viele mittelständischer Unternehmen die Finanzierung der für den **notwendigen wirtschaftlichen Wiederanlauf benötigten Betriebsmittel (Personalausgaben, Materialeinkauf, etc.)**. Dies wird massiv durch die globalen Unsicherheiten der Corona-Krise und der nochmaligen Verlängerung von Zahlungszielen durch Großunternehmen (u. a. durch die Einrichtung von Konsignationslagern) verschärft. Auch hier droht eine unzureichende Finanzierung durch den privaten Bankensektor.
- Gerade der **sächsische Mittelstand** steht aufgrund geringerer Kapitaldecken, der überdurchschnittlichen Betroffenheit von strukturellen Veränderungen sowie der nachrangigen Situation in den Liefer- und Wertschöpfungsketten vor besonders großen Herausforderungen, die **eine Normalisierung des Geschäftsbetriebs erschweren und an vielen Stellen zu verhindern drohen**.

Zielstellung von „Sachsen hilft weiter“:

- Eine Verzögerung der wirtschaftlichen Erholung durch unzureichende Vorfinanzierungsmöglichkeiten muss verhindert werden. Stattdessen ist eine zügige Normalisierung der Wirtschaftskreisläufe die beste Gewähr für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Unternehmen.
- Sachsen braucht ein Maßnahmenprogramm, welches über die akute Liquiditätshilfe hinaus **mittelständische Unternehmen bei der wirtschaftlichen Stabilisierung sowie des Wiederanlaufs des Geschäftsbetriebes** unterstützt.

Teil I: Weiterentwicklung der Sofortmaßnahmen

Bestandteil A): Zuschüsse für kleine Unternehmen

Was?: Zuschüsse zur Deckung des Liquiditätsbedarfs bei kleinen Unternehmen,

- die aufgrund der Corona-Krise unverschuldet Umsatzrückgänge oder Zahlungsausfälle bzw. Zahlungsverzögerung haben und
- nach krisenbedingter Reduzierung ihrer Produktion oder Dienstleistungsangebote den Geschäftsbetrieb wieder in Richtung Normalniveau hochfahren wollen

Wer?:

- Unternehmen < 50 MA mit Sitz in Sachsen (einschließlich Solo-Selbständige/ Einzelunternehmer)
- Unternehmen zum Jahreswechsel gesund (kein Unternehmen in Schwierigkeiten)

Voraussetzungen:

- Umsatzrückgang oder Zahlungsausfälle in den Monaten März & April 2020 > 30%
- Vorlage eines Liquiditätsplans für die nächsten 3 - 6 Monate durch das mittelständische Unternehmen (Plausibilitätsprüfung durch SAB beim Antrag, rückwirkende Kontrolle bei Unstimmigkeiten)
- Mittel werden im Unternehmen belassen und zur Bezahlung von Betriebsmitteln im Zuge der Aufrechterhaltung und Normalisierung des Geschäftsbetriebes verwendet

Umfang:

- konkreter Liquiditätsbedarf für 2 Monate (laut bestätigtem Liquiditätsplan) oder
- max. 3 TEUR je Beschäftigten (Anzahl laut aktuellem Lohnjournal)
- Begrenzung auf max. 150 TEUR je Unternehmen

Sonstiges:

- Anmeldung bei EU (Temporary Framework lässt Zuschüsse bis 800 TEUR zu), sonst De-minimis
- Antragsstellung direkt elektronisch bei SAB
- Antragsformulare sollten zuvor an Intermediäre sowie Banken und Sparkassen verteilt werden, um eine Vorbereitung der Unterlagen zu ermöglichen

Bestandteil B): Förderdarlehn für kleine und mittlere Unternehmen

→ Weiterentwicklung des Darlehens „Sachsen hilft sofort“ für KMU mit Liquiditätsbedarf über den KfW-Schnellkredit hinaus

Was?: SAB-Nachrangdarlehen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen „Wiederanlaufens“ bei sächsischen KMU,

- die aufgrund Corona-Krise unverschuldet Umsatzrückgänge oder Zahlungsausfälle/ Zahlungsverzögerungen haben und
- nach krisenbedingter Reduzierung ihrer Produktion bzw. Dienstleistungen den Geschäftsbetrieb wieder in Richtung Normalniveau hochfahren

Wer?:

- Unternehmen < 250 MA mit Sitz in Sachsen
- Unternehmen zum Jahreswechsel gesund (kein Unternehmen in Schwierigkeiten)

Voraussetzungen:

- Umsatzrückgang oder Zahlungsausfälle > 20%
- Rückzahlung des Darlehens bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Darlehenslaufzeit möglich
- Ausschluss der Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen sowie der Sondertilgung von etwaigen Gesellschafterdarlehen

Umfang Kreditvolumen:

- Max. Darlehenssumme gedeckelt nach Jahresumsatz 2019:
 - < 10 Mio. EUR: 1,5 Mio. EUR
 - 10- < 50 Mio. EUR: 6,0 Mio. EUR*
(* = Ø-Liquiditätsbedarf für 2 Monate eines sächsischen KMU mit 49 Mio. EUR Jahresumsatz gem. Bundesbank-Bilanzstatistik)
- Weitere Begrenzung des Kreditvolumens analog KfW-Unternehmerkredit:
 - 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate

Weitere Konditionen:

- Nachrangigkeit und 100% Haftungsfreistellung → es müssen keine Sicherheiten durch das Unternehmen bestellt werden
- Laufzeit: 10 Jahre
- Zinsen (analog KfW-Unternehmerkredit):
 - 1,00%
 - 5 Jahre Zinsbindung
- Tilgung:
 - 100%ige Rückzahlung
 - max. 3 Jahre tilgungsfrei
 - gebührenfreie Sondertilgungen inkl. Ablösung durch KfW-Unternehmerkredit oder GuW-Darlehen (nach Zusage der Hausbank) jederzeit vollständig möglich
- Keine weiteren Gebühren oder Bereitstellungszinsen

Sonstiges:

- Anmeldung bei EU erforderlich (Temporary Framework), sonst De-minimis
- Antragsstellung direkt elektronisch bei SAB (kein Hausbankprinzip)
- Antragsformulare sollten zuvor an Intermediäre sowie Banken und Sparkassen verteilt werden, um eine Vorbereitung der Unterlagen zu ermöglichen

Teil II: notwendige Maßnahmen im Rahmen bestehender Förderprogramme

Bestandteil A) Regionales Wachstum: Wiederauflage der Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen (Richtlinie vom 23.01.2019)

Was?: Zuschüsse für Investitionsausgaben von kleinen Unternehmen

- zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- zur Erweiterung einer Betriebsstätte,
- zur Modernisierung einer Betriebsstätte.

Wer?:

- kleine Unternehmen (< 50 MA)
- mit Betriebsstätte in den sächsischen Landkreisen
- mit überwiegend lokalem Absatz (< 50 km)
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten

Voraussetzungen:

- Erfüllung der Voraussetzungen der Förderrichtlinie des Freistaates vom 23.01.2019

Umfang:

- Zuschuss in Höhe von (Anteil der Investitionskosten)
 - Sachsen (ohne LK GR): 30%
 - LK GR: 40%
 - Unternehmensnachfolge: 50%
- Max. 200 TEUR

Sonstiges:

- Förderung gem. AGVO (Regionalförderung) bzw. De-minimis (Unternehmensnachfolge)
- schnell zu administrieren, da Bearbeitung bereits über SAB lief
- ggf. EFRE-Mittel einsetzbar

Bestandteil B) GRW-Investitionszuschuss: vollständige Übernahme der Bundesregelungen zur Erleichterung von Investitionsentscheidungen

Was?:

- Zuschüsse für Investitionen von Unternehmen,
- die bestehende Arbeitsplätze sichern oder neue aufbauen

Wer?:

- Unternehmen mit Betriebsstätte in Sachsen
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten

Voraussetzungen:

- Erfüllung der Voraussetzungen des GRW-Koordinierungsrahmen des Bundes vom 01.01.2020
 - Besondere Anstrengungen:
 - AfA-Kriterium (1,5-fache an Investitionen pro Jahr im Verhältnis zu jahresdurchschnittlichen Abschreibungen)
oder
 - 10%iger Arbeitsplatzaufbau gegenüber dem IST-Stand
 - Überregionaler Absatz des Produktes/der Dienstleistung (> 50 km)
- Befristet bis 31.12.2021:
 - keine zusätzlichen Einschränkungen des Freistaates
 - Anpassung des AfA-Kriteriums auf das 1,0-fache (Initiative Sachsens beim Bund zur temporären Änderung des Koordinierungsrahmens für alle betroffenen Regionen/Länder)

Umfang:

- Zuschuss in Höhe der EU-Subventionswertobergrenzen (SN – LK GR) als Anteil der Investitionskosten
 - Kleine Unternehmen (< 50 MA): 30-40%
 - Mittlere Unternehmen (50- < 250 MA): 20-30%
 - Große Unternehmen (250+ MA): 10-20%
- Förderfähige Kosten je Arbeitsplatz
 - Gesichert: 500 TEUR
 - Geschaffen: 750 TEUR

Sonstiges:

- Förderung gem. AGVO (Regionalförderung)
- Schnell zu administrieren, da Bearbeitung bereits über SAB läuft
- Mittel werden über die GRW zur Hälfte vom Bund getragen

Bestandteil C) Technologieförderung: Nutzung von EFRE- und Landesmitteln zur Wiederöffnung der FuE-Projektförderung für sächsische Unternehmen

Was?:

- Zuschüsse für FuE-Einzelprojekte von Unternehmen
- zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Geschäftsmodelle

Wer?:

- Unternehmen mit Betriebsstätte in Sachsen
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten

Voraussetzungen:

- Erfüllung der Voraussetzungen der EU-Kriterien für FuE-Vorhaben (AGVO)
- Befristet bis 31.12.2021: Keine zusätzlichen Einschränkungen des Freistaates

Umfang:

- Zuschuss in Höhe der EU-Beihilfegrenzen für Einzelprojekte (Entwicklung – Forschung)
 - Kleine Unternehmen (< 50 MA): 45-70%
 - Mittlere Unternehmen (50- < 250 MA): 35-60%
 - Große Unternehmen (250+ MA): 25-50%

Sonstiges:

- Förderung nach AGVO (FuE-Förderung)
- Schnell zu administrieren, da Bearbeitung bereits über SAB läuft
- Fast Track-Prüfung durch SAB durch pauschalisierte Förderung erproben
- EU-Mittel im EFRE verfügbar